

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.82 vom 15. August 2014**

BS Appellationsgericht, 2014-08-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2014.82](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2014.82)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.82 du 15 août 2014

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.82 del 15 agosto 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Das Verwaltungsgericht ist gemäss § 42 OG in Verbindung mit § 12 VRPG zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses zuständig. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des VRPG. Als Adressatin des angefochtenen Entscheids ist die Rekurrentin von diesem unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung. Sie ist deshalb gemäss § 13 VRPG zum Rekurs legitimiert, so dass auf diesen einzutreten ist.

1.2 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach der allgemeinen Vorschrift von § 8 VRPG. Demnach hat das Verwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vori-nstanz den Tatbestand unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet oder von dem ihr zustehenden Ermessen unzulässigen Gebrauch gemacht hat. Darüber hinaus ist das Verwaltungsgericht mangels einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift im Ausländerrecht nicht befugt, über die Angemessenheit der angefochtenen Verfügung zu entscheiden und damit im Ergebnis sein eigenes Ermessen an Stelle desjenigen der zuständigen Verwaltungsbehörde zu setzen. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind bei der Prüfung der materiellen Rechtmässigkeit eines fremdenpolizeilichen Entscheids durch das kantonale Gericht die tatsächlichen Verhältnisse massgebend, wie sie im Zeitpunkt des Gerichtsentscheids herrschen (BGer 2C\_42/2011 vom 23. August 2012 E. 5.3; VGE VD.2013.85 vom 16. Oktober 2013 E. 1)

### **E. 2**

2.1 Wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, gilt das Ausländergesetz (AuG; SR 142.20) für den Aufenthalt der Rekurrentin als niederländische Staatsangehörige nur soweit, als das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen, FZA; SR 0.142.112.681) keine abweichende Bestimmung enthält. Das AuG kommt nur zur Anwendung, wenn es eine vorteilhaftere Regelung für die Rechtsstellung der Rekurrentin enthält.

2.2 Nach Art. 1 und 3 ff. FZA i.V.m. Art. 6 Anhang I FZA haben Angehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union Anspruch, sich in der Schweiz aufzuhalten, wenn sie den Nachweis der Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit erbringen. Gemäss Art. 6 Abs. 1 Anhang I FZA wird einer Arbeitnehmerin, die ein Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von mindestens einem Jahr eingegangen ist, eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeit von mindestens fünf Jahren ausgestellt (Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA). Voraussetzung dafür ist nach Art. 6 Abs.

### E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben. Zu beachten ist aber, dass die Gutheissung des Rekurses auf Tatsachen beruht, welche die Vorinstanz nicht berücksichtigt hat und die sich zum grössten Teil erst nach der Fällung des angefochtenen Entscheids verwirklicht haben. Letzterer datiert vom 19. Februar 2014. Der Arbeitsvertrag der Rekurrentin mit der Firma H\_\_\_\_\_ datiert vom 17. Februar 2014. Noch jünger ist jener mit der Firma I\_\_\_\_\_AG vom 17. Juli 2014. Die Rekurrentin macht aber geltend, den zuständigen Sachbearbeiter des Migrationsamts informiert zu haben, als sie wieder eine Anstellung gefunden habe. Aufgrund des Devolutiveffekts des Rekurses war aber nicht mehr die verfügende Behörde, sondern die Rechtsmittelbehörde in der Sache zuständig (Schwank, Das verwaltungsinterne Rekursverfahren des Kantons Basel-Stadt, Basel 2003, 34). Auch wenn der Mitarbeiter der verfügenden Behörde bei dieser Sachlage verpflichtet gewesen ist, für die Beurteilung des Rekurses wesentliche Eingaben der Rekurrentin an jene weiterzuleiten, so wird aus dem zeitlichen Ablauf deutlich, dass dies nicht mehr vor dem Datum des vorinstanzlichen Entscheids erfolgen konnte. Daraus erhellt, dass der Rekurs nur aufgrund von echten Noven gutgeheissen werden kann. Bei dieser Sachlage könnte der Rekurrentin für das verwaltungsgerichtliche Rekursverfahren nur eine reduzierte Parteientschädigung zugesprochen werden. Diese wäre tiefer als das Honorar, welches ihrer Vertreterin aufgrund der Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung ausgerichtet werden müsste. Daher ist vorliegend eine Entschädigung in Höhe der unentgeltlichen Prozessführung zuzusprechen. Da die Vertreterin dem Gericht keine Honorarnote eingereicht hat, ist ihr Honorar aufgrund des angemessenen Aufwands in der Sache zu schätzen. Für die Anmeldung und Begründung des Rekurses und die Replik erscheint ein Aufwand der im departementsinternen Verfahren noch nicht beigezogenen Vertreterin von rund 10 Stunden à CHF 200.■ als angemessen, was unter Einrechnung notwendiger Auslagen zu einer Entschädigung von CHF 2■050.■ zuzüglich 8 % MWST in Höhe von CHF 164.■ führt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.